



A8-0181/2019

25.3.2019

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die Anpassung des jährlichen Vorschusses für die Jahre 2021 bis 2023 (COM(2018)0614 – C8-0396/2018 – 2018/0322(COD))

Ausschuss für regionale Entwicklung

Berichterstatter: Mirosław Piotrowski

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	7
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	8
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	9

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 im Hinblick auf die Anpassung des jährlichen Vorschusses für die Jahre 2021 bis 2023
(COM(2018)0614 – C8-0396/2018 – 2018/0322(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0614),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 177 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0396/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. Januar 2019¹,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A8-0112/2019),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013

Artikel 134 – Absatz 2 – Spiegelstrich 6 (neu)

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Vorschlag der Kommission

„— 2021 bis 2023: **1** %.“

Geänderter Text

„— 2021 bis 2023: **2** %.“

BEGRÜNDUNG

Am 7. September 2018 legte die Kommission einen neuen Vorschlag zur Änderung der aktuellen Dachverordnung für den Zeitraum 2014–2020 vor. Diese Änderung betrifft die Sätze für die Vorschüsse für die Jahre 2021–2023 im Rahmen des Programmplanungszeitraums 2014–2020. Die Mittelausstattung im Rahmen der Dachverordnung für die Jahre 2021–2027 ist nicht betroffen.

Die derzeitigen Sätze für den jährlichen Vorschuss, der den Mitgliedstaaten gezahlt wird, ziehen hohe jährliche Einziehungsanordnungen nach sich (ein Beispiel: 6,6 Mrd. EUR im Jahr 2017). Dies bedeutet in der Praxis, dass die Mitgliedstaaten jedes Jahr aufgefordert werden, Mittel für Zahlungen in den Unionshaushalt einzuzahlen, damit ihnen die jährlichen Vorschüsse ausgezahlt werden können, von denen ein beträchtlicher Teil ein Jahr später wieder einzuziehen ist.

Da die jährlichen Vorschüsse für ein Geschäftsjahr bereitgestellt werden, das sich über zwei kalendarische Haushaltsjahre erstreckt, wird der im Jahr N als jährlicher Vorschuss zu viel gezahlte Betrag im Jahr N + 1 verrechnet, was zu unnötigen Zahlungsströmen führt.

Daher schlägt die Kommission vor, auch für die letzten drei Jahre des derzeitigen Durchführungszeitraums (2021–2023), die sich mit dem 2021 beginnenden nächsten Durchführungszeitraum überschneiden, die jährlichen Vorschusszahlungen zu senken. Dieser Ansatz entspricht dem Vorschlag für den Zeitraum 2021–2027, in dem nur der erste Vorschuss in sechs Jahrestanchen gezahlt wird.

Der Vorschlag der Kommission, den Satz des jährlichen Vorschusses für 2021–2023 von 3 % der Mittel der Fonds auf 1 % zu senken, geht zu weit, weshalb es nach Ansicht des Berichtstatters des Ausschusses für regionale Entwicklung angemessener ist, für die Cashflow-Anforderungen im Hinblick auf die Durchführung des Programms eine jährliche Vorfinanzierungsquote von 2 % festzulegen. Diese Vorfinanzierungsquote trägt der erwarteten Zunahme von Anträgen auf Zwischenzahlung und dem Umstand, dass die Grundlage für die Berechnung der jährlichen Vorschüsse um die Höhe der leistungsgebundenen Reserve erhöht wird, ebenso Rechnung wie den für den Programmplanungszeitraum 2021–2027 zur Verfügung stehenden neuen Vorschüssen.

Angesichts dessen wird Artikel 134 Absatz 2 geändert, um den Satz des jährlichen Vorschusses für die Jahre 2021–2023 auf 2 % zu heben. Der jährliche Vorschuss für das Jahr 2020 liegt unverändert bei 3 %. Die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021–2023 im Rahmen der Dachverordnung für den Zeitraum 2021–2027 wird in der neuen Verordnung festgelegt und ist von dieser Änderung nicht betroffen.

Der Berichtstatter ist der Ansicht, dass dem Vorschlag der Kommission nur zugestimmt werden kann, wenn eine Vorfinanzierungsquote von 2 % festgelegt wird.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Anpassung des jährlichen Vorschusses für die Jahre 2021 bis 2023		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2018)0614 – C8-0396/2018 – 2018/0322(COD)		
Datum der Übermittlung an das EP	7.9.2018		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	REGI 13.9.2018		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 13.9.2018	EMPL 13.9.2018	PECH 13.9.2018
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	BUDG 13.9.2018	EMPL 27.9.2018	PECH 12.9.2018
Berichterstatter Datum der Benennung	Miroslaw Piotrowski 22.11.2018		
Ersetzte Berichterstatter	Iskra Mihaylova		
Prüfung im Ausschuss	14.2.2019		
Datum der Annahme	21.3.2019		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	19 0 0	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Franc Bogovič, Mercedes Bresso, Aleksander Gabelic, Ivan Jakovčić, Constanze Krehl, Iskra Mihaylova, Miroslaw Piotrowski, Stanislav Polčák, Fernando Ruas, Monika Smolková, Ramón Luis Valcárcel Siso, Matthijs van Miltenburg, Lambert van Nistelrooij, Kerstin Westphal, Joachim Zeller		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	John Howarth, Ivana Maletić, Milan Zver		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Stanisław Ożóg		
Datum der Einreichung	25.3.2019		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

19	+
ALDE	Ivan Jakovčić, Iskra Mihaylova, Matthijs van Miltenburg
ECR	Stanisław Ozóg, Mirosław Piotrowski
PPE	Franc Bogovič, Ivana Maletić, Lambert van Nistelrooij, Stanislav Polčák, Fernando Ruas, Ramón Luis Valcárcel Siso, Joachim Zeller, Milan Zver
S&D	Mercedes Bresso, Aleksander Gabelic, John Howarth, Constanze Krehl, Monika Smolková, Kerstin Westphal

0	-

0	0

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung